

## Voraussetzungen für die Erlangung einer Konzession zur Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen

(Rechtsgrundlagen: Güterbeförderungsgesetz bzw.  
Berufszugangsverordnung Güterkraftverkehr und Gewerbeordnung)

Die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (mit Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeugen mit Anhängern mit mehr als 3.500 kg höchstens zulässigen Gesamtgewicht) darf nur aufgrund einer Konzession für

- den innerstaatlichen Güterverkehr (innerhalb von Österreich)  
oder
- den grenzüberschreitenden Güterverkehr  
ausgeübt werden.

### Voraussetzungen für den Erwerb einer Güterbeförderungskonzession:

1. Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines gebundenen Gewerbes (§ 8 ff GewO),
2. Zuverlässigkeit
3. fachliche Eignung
4. finanzielle Leistungsfähigkeit
5. Abstellparkplätze
6. EWR-Staatsbürgerschaft

#### Zu 1.

**Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung eines bewilligungspflichtigen gebundenen Gewerbes:**

- kein Gewerbeausschließungsgrund.

#### Zu 2.

**Zuverlässigkeit:**

Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn

- der Antragsteller von einem Gericht zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt, oder
- dem Antragsteller aufgrund geltender Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde, oder
- der Antragsteller wegen schwerwiegender Verstöße gegen bestimmte arbeitsrechtliche oder verkehrsrechtliche Vorschriften rechtskräftig bestraft wurde.

#### Zu 3.

**Fachliche Eignung (Befähigungsnachweis):**

Die Voraussetzung der fachlichen Eignung ist erfüllt durch die Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung im Güterbeförderungsgewerbe.

#### Zu 4.

**Finanzielle Leistungsfähigkeit**

Siehe Merkblatt des Amtes der OÖ Landesregierung

## **Zu 5.**

### **Abstellplätze**

Je nach Anzahl der Fahrzeuge sind in der in Aussicht genommenen Standortgemeinde oder in einer anderen Gemeinde im selben oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr geeignete Abstellplätze nachzuweisen.

## **Zu 6.**

### **EWR-Staatsbürgerschaft**

Die Erteilung der Konzession erfordert neben der Erfüllung oben genannten Voraussetzungen

- bei einer natürlichen Person, dass sie Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist (EWR-Angehöriger) und als Unternehmer einen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung in Österreich hat;
- bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts, dass sie ihren Sitz oder eine nicht nur vorübergehende Niederlassung in Österreich haben und die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter EWR-Angehörige sind.

Der Landeshauptmann kann von dieser Voraussetzungen befreien, wenn hinsichtlich der Ausübung der Gewerbe durch österreichische Staatsangehörige oder österreichische Personengesellschaften oder juristische Personen mit dem Heimatstaat des Antragstellers Gegenseitigkeit besteht.

## **Geschäftsführerbestellung**

1. Juristische Personen, Personengesellschaften des handelsrechtes (OHG, KG) sowie eingetragene Erwerbsgesellschaften müssen einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen (§ 9 GewO).
2. Natürliche Personen können einen gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellen (§ 39 GewO).

### **Voraussetzungen für den Geschäftsführer:**

- Erbringung der allgemeinen Voraussetzungen für einen Gewerbeantritt sowie Betätigung im Betrieb mit den erforderlichen Anordnungsbefugnissen,
- Erbringung des Befähigungsnachweises,
- Wohnsitz im Inland,
- bei juristischen Personen muss er dem zur Vertretung befugten Organ angehören oder mindestens zur Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb voll sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein.

## **Nachsicht vom Befähigungsnachweis (§ 28 GewO)**

Seit der Güterbeförderungsgesetz-Novelle 2006 gibt es keine Nachsicht vom Befähigungsnachweis mehr.

## **Zuständige Behörden:**

Erteilung einer Konzession für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im innerstaatlichen Verkehr:

- Die für den beabsichtigten Standort zuständige Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat.

Erteilung einer Konzession für die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr:

- Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Verkehr, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz.